

drucks, der Copirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann. (Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Größe der Formulare zu Postpaketadressen nicht wesentlich überschreiten und die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen).

Drucksachen in Rollenform dürfen eine Länge von 75 cm und einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten.

Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

Es ist jedoch gestattet:

1. auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens fünf Worten oder mittels der üblichen Anfangsbuchstaben („U. G. z. w.“ „p. f.“ u. s. w.) gute Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformen handschriftlich hinzuzufügen;
2. auf der Drucksache den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bez. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze (auch auf besonderen Zetteln) zu machen, welche die Correctur, die Form und den Druck betreffen (Manuscripte ohne die Probebogen genießen im innern Verkehr Deutschlands keine Portoermäßigung);
4. Druckfehler zu berichtigen;
5. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen;
6. Worte oder Theile des Textes, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7. bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscircularen und Prospecten, Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandtheile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reiseankündigungen den Namen des Reisenden, die Zeit seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
8. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
9. bei Quittungskarten über Invalidenversicherungsbeträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zu-

gelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Bezeichnungsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;

10. bei Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten, Bildern eine Widmung einzutragen, eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizufügen und letztere mit handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
11. bei Bücher- und Subscriptionszetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder, Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen, den Bordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
12. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen;
13. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgehandelt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft u. s. w. bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Bordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.
14. bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen.
15. in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken.

Weitere Zusätze oder Aenderungen sind bei Drucksachen nicht gestattet.

Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

2. Nach dem Auslande

sind Drucksachen bis 2 kg (nach Oesterreich-Ungarn nur bis 1 kg) und bis 45 cm in Länge, Breite u. zulässig. Die mittels des Hektograph, Papyrograph, Chromograph oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, sowie die lithographischen, hektographischen u. s. w. Vervielfältigungen der mit der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke müssen indessen in mindestens 20 gleichlautenden Exemplaren am Briefannahmeschalter gleichzeitig eingeliefert werden, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll.

Im Weltpostvereinsverkehr sind Drucksachen in Rollenform bis zu einer Länge von 75 cm und einem Durchmesser von 10 cm zugelassen.

Die Vorderseite der Drucksachen ist den Freimarken, den postdienstlichen Angaben und der Adresse des Empfängers vorbehalten, der Absender hat das Recht, seinen Namen, Stand und seine Adresse